

# Vorrückungstichtag „neu“

## I. Vorbemerkung

Der Europäische Gerichtshof sprach am 18. Juni 2009 (Fall Hütter, Zahl C 88/08) aus, dass der Ausschluss von Dienstzeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres von der Anrechnung bei Vertragsbediensteten der sogenannten Gleichbehandlungsrichtlinie widerspräche.

**Mit Bundesgesetz BGBl. 82/2010** vom 30.08.2010 wurden die im Gehaltsgesetz 1956 und im Vertragsbedienstetengesetz 1948 enthaltenen Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten an die durch das Urteil des EuGH im Fall Hütter konkretisierten Anforderungen des Gemeinschaftsrechts angepasst. Die Anpassung erfolgte im Wesentlichen in der Weise, dass rückwirkend mit 01.01.2004 Regelungen geschaffen wurden, wonach bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages nunmehr Zeiten ab dem 1. Juli des Jahres, in dem nach Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert wurden oder wären, zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig wurde jedoch der Zeitraum für die Vorrückung von der jeweils 1. in die jeweils 2. Gehalts-/Entlohnungsstufe von zwei auf fünf Jahre (also um drei Jahre) verlängert.

Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die neuen Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten und die Vorrückungen insgesamt so gestaltet sind, **dass nur bei ca. 1/6 aller Lehrkräfte, die einen Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages stellen, die theoretische Möglichkeit besteht, eine Besserstellung der besoldungsrechtlichen Stellung und damit Nachzahlungen zu erwirken.** Die Chance einer Verbesserung ist umso größer, je näher sich der bisherige Vorrückungstichtag an einem der für die Vorrückungstermine „neuralgischen“ Zeitpunkte (01.10. und 01.04.) befindet.

**Für alle anderen Lehrkräfte (ca. 5/6 des Lehrpersonals), die einen entsprechenden Antrag stellen, besteht die Gefahr, dass sich ihre besoldungsrechtliche Stellung verschlechtert und sie Nachzahlungen zu leisten haben.** Diese Gefahr ist umso größer, je näher sich der bisherige Vorrückungstichtag an einem der für die Vorrückungstermine „neuralgischen“ Zeitpunkte (siehe oben) befindet. Diese Gefahr kann allerdings dadurch abgewendet werden, dass ein bereits gestellter Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages zurückgezogen bzw. widerrufen wird.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass das Amt der Landesregierung angesichts der Tatsache, dass nahezu 4.000 Anträge auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages vorliegen, **nicht dazu in der Lage ist, in Einzelfällen Auskunft darüber zu erteilen**, ob mit einer Neufestsetzung des Vorrückungstichtages eine Verbesserung oder eine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung verbunden ist bzw. ob eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages keine Auswirkungen auf die bestehende besoldungsrechtliche Stellung hat. Die Behörde trifft diesbezüglich keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der AntragstellerInnen, zu entscheiden, ob sie einen Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages einbringen oder einen eingebrachten Antrag aufrecht erhalten wollen. Die nachfolgenden Informationen sind dazu gedacht, Hilfestellung bei der Fällung dieser Entscheidung zu leisten (siehe dazu Näheres unter Punkt II. A und C).

## II. Für wen gelten die neuen Bestimmungen über die Festsetzung des Vorrückungstichtages und die stattfindenden Vorrückungen?

A) Lehrkräfte, die vor dem 31.08.2010 in ein Dienstverhältnis zum Land, in ein Dienstverhältnis zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder in ein Dienstverhältnis zu einem Privatschülerhalter aufgenommen wurden

Für Lehrkräfte, die vor dem 31.08.2010 in ein Dienstverhältnis zum Land aufgenommen wurden, sind die neuen Bestimmungen **nur anzuwenden, wenn sie einen (korrekten) Antrag auf Festsetzung des Vorrückungstichtages nach den neuen Bestimmungen stellen.** Wird kein derartiger Antrag gestellt, gelten für diese Lehrkräfte weiterhin die „Altregelungen“ (das sind die bis 31.12.2003 geltenden Regelungen betreffend die Ermittlung des Vorrückungstichtages und die stattfindenden Vorrückungen).

Dies gilt auch für Personen, die sowohl im Schuljahr 2009/2010 als auch danach bis zum Beginn einer anderen Verwendung in jedem Schuljahr als

- Lehrpersonen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden sind,
- Lehrpersonen gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes in einem Dienstverhältnis an einer Privatschule gestanden sind,
- Lehrpersonen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b des Religionsunterrichtsgesetzes in einem Dienstverhältnis zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gestanden sind.

Für Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L sind die Bestimmungen über die Festsetzung des Vorrückungstichtages freilich erst anzuwenden, sobald sie in das Entlohnungsschema I L überstellt bzw. pragmatisiert werden und sie dann einen entsprechenden Antrag stellen.

Für Lehrkräfte, die sowohl im Schuljahr 2009/2010 als auch danach im Dienstverhältnis zu einer Privatschule bzw. zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gestanden sind, gelten die neuen Bestimmungen über die Festsetzung des Vorrückungstichtages nur dann, wenn sie in ein Dienstverhältnis zum Land übernommen und im Laufe dieses Dienstverhältnisses ins Entlohnungsschema I L überstellt oder pragmatisiert werden.

#### B) EmpfängerInnen von wiederkehrenden Leistungen nach dem Pensionsgesetz 1965

Das Recht, einen Antrag auf Festsetzung des Vorrückungstichtages nach den neuen Bestimmungen zu stellen, steht auch EmpfängerInnen von wiederkehrenden Leistungen nach dem Pensionsgesetz 1965 zu.

#### C) Lehrkräfte, die nach dem 30.08.2010 (erstmalig) in ein Dienstverhältnis zum Land aufgenommen werden

Für diese Lehrkräfte gelten ausschließlich die neuen Bestimmungen über die Festsetzung des Vorrückungstichtages und die stattfindenden Vorrückungen.

#### D) Lehrkräfte, deren besoldungsrechtliche Stellung sondervertraglich geregelt ist

Für Lehrkräfte, deren besoldungsrechtliche Stellung **sondervertraglich geregelt ist**, gelten weder die neuen Bestimmungen über die Festsetzung des Vorrückungstichtages und die stattfindenden Vorrückungen noch das „Altrecht“ (betrifft vor allem BerufsschullehrerInnen, die für eine sondervertragliche Regelung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung optiert haben).

### III. Details zur Neuregelung

#### A) neuer Anknüpfungszeitpunkt für die Berechnung des Vorrückungstichtages

##### **1) Grundsätzliches**

Es werden Zeiten, die nach dem 30. Juni des Jahres liegen, in dem nach Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre tatsächlich oder fiktiv absolviert wurden, angerechnet. Es ist nicht von Belang, wie sich der tatsächliche Verlauf des Schulbesuches gestaltet.

Als Faustregel gilt: Erster Schultag + neun Jahre = jenes Kalenderjahr, nach dessen 30.06. Zeiten angerechnet werden.

Beispiel 1: Lehrkraft mit Geburtsdatum 01.05.1981; 18. Geburtstag: 01.05.1999; Schulbesuch bis zur Matura: 4 Jahre Volksschule, 4 Jahre Hauptschule, 4 Jahre BORG; Maturatermin: 30.06.1999:

- Beginn der Schulpflicht: 01.09.1987
- Aufnahme in die erste Schulstufe: 14.09.1987
- Anknüpfungszeitpunkt für die Berechnung des Vorrückungstichtages: 01.07.1996
- Zusätzlich zu berücksichtigende Zeiten vor dem 18. Geburtstag (01.07.1996 bis einschl. 30.04.1999): 2 Jahre, 10 Monate)

Hinweis: Die ab dem 18. Geburtstag (01.05.1999) zurückgelegte Schulzeit am BORG (also die Zeit vom 01.05.1999 bis 30.06.1999) war bereits nach den bisherigen Vorschriften anzurechnen; sie kann also nicht nochmals als zusätzliche Zeit angerechnet werden.

## B) Verlängerung der Verweildauer in der 1. Gehaltsstufe

Die Verweildauer in der 1. Gehaltsstufe beträgt fünf Jahre. Die Verweildauer in der 1. Gehaltsstufe wurde also um drei Jahre verlängert. Wegen der Verlängerung der Verweildauer um drei Jahre kommt eine Besserstellung der besoldungsrechtlichen Stellung theoretisch nur für Lehrkräfte in Betracht, denen nach den neuen Bestimmungen mehr als drei voll anrechenbare Jahre zusätzlich anzurechnen sind.

Ein nochmaliger Blick auf das Beispiel 1 zeigt, dass die betreffende Lehrkraft weniger als drei Jahre an zusätzlichen voll anrechenbaren Zeiten aufweist. Für diese Lehrkraft besteht im Falle der Einbringung eines Antrages auf Neufestsetzung des Vorrückungstages die Gefahr, dass sich ihre besoldungsrechtliche Stellung verschlechtert und sie Nachzahlungen zu leisten hat.

### Beispiel 2:

- Daten wie bei Beispiel 1 (zusätzlich zu berücksichtigende Zeiten vor dem 18. Geburtstag: 2 Jahre, 10 Monate)
- bisheriger Vorrückungstichtag: 15.09.2002 (Vorrückung in die 2. Gehaltsstufe: 01.07.2004)
- neuer Vorrückungstichtag: 15.11.1999 (Vorrückung in die 2. Gehaltsstufe: 01.01.2005 = Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung)

## C) Möglichkeit der zusätzlichen Anrechnung sogenannter „sonstiger Zeiten“ zur Gänze

„Sonstige Zeiten“ sind Zeiten, die an sich nicht für die Vorrückung anzurechnen sind (z.B. Lehr- und Beschäftigungszeiten im privaten Sektor, Zeiten des Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezuges oder die Zeit der Überschreitung der Mindeststudiendauer).

### a) Anrechenbarkeit sonstiger Zeiten nach altem Recht

„Sonstige“ Zeiten sind nach altem Recht bis zum Ausmaß von drei Jahren zur Hälfte anzurechnen. Für Lehrkräfte, die vor dem 01.05.1995 in ein Dienstverhältnis zum Land eingetreten sind, sind solche Zeiten ohne zeitliche Obergrenze zur Hälfte anzurechnen. Voraussetzung für die Anrechnung sonstiger Zeiten ist nach altem Recht, dass diese nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen.

### Beispiel 3:

Lehrkraft, die am 01.09.1999 in ein Dienstverhältnis zum Land eingetreten ist: Die Lehrkraft war nach Vollendung des 18. Lebensjahres vier Jahre im privaten Sektor beschäftigt. Der Lehrkraft waren anlässlich der Überstellung in das Entlohnungsschema I L drei Jahre zur Hälfte oder - anders ausgedrückt - ein Jahr und sechs Monate zur Gänze anzurechnen.

### b) Anrechenbarkeit sonstiger Zeiten nach neuem Recht

Nach neuem Recht sind sonstige Zeiten, die nach dem 30.06. des Jahres liegen, in dem nach Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert wurden bzw. wären (= Anknüpfungzeitpunkt für die Berechnung des Vorrückungstages),

- zunächst bis zum Ausmaß von drei Jahren zur Gänze und
- darüber hinaus wie folgt anzurechnen:
  - bei Lehrkräften, die nach dem 30.04.1995 in ein Dienstverhältnis zum Land eingetreten sind, bis zum Ausmaß von drei Jahren zur Hälfte (siehe Beispiel 3)
  - bei Lehrkräften, die vor dem 01.05.1995 in ein Dienstverhältnis zum Land eingetreten sind, ohne zeitliche Obergrenze zur Hälfte.

Neu ist somit die Möglichkeit die Anrechnung von sonstigen Zeiten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, sowie die Möglichkeit der Zur-Gänze-Anrechnung sonstiger Zeiten.

Hinsichtlich der Zur-Gänze-Anrechnung sonstiger Zeiten gilt allerdings die Einschränkung, dass die Summe aus den ab dem Anknüpfungzeitpunkt zurückgelegten

- Zeiten eines erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule oder einer abgeschlossenen Lehre bei einer Gebietskörperschaft (Bund, Land oder Gemeinde) und
- den sonstigen Zeiten

drei Jahre nicht übersteigen darf. Im Falle des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule, das nach den schulrechtlichen Vorschriften die Absolvierung von mehr als 12 Schulstufen erforderte (z. B. HAK, 5-jährige HTL), oder einer abgeschlossenen Lehre bei einer Gebietskörperschaft, bei der nach den jeweiligen Vorschriften eine Lehrzeit von mehr als 36 Monaten zurückzulegen war, erhöht sich die Obergrenze entsprechend (Beispiel: bei erfolgreicher Absolvierung einer HAK beträgt die Obergrenze 4 Jahre).

Beispiel 4: Lehrkraft mit Geburtsdatum 01.07.1978; 18. Geburtstag: 01.07.1996; Schulbesuch bis zur Matura: 4 Jahre Volksschule, 8 Jahre AHS; Maturatermin: 30.06.1996, nach der Matura insgesamt 2 Jahre an sonstigen Zeiten (Beschäftigung im privaten Sektor)

- Beginn der Schulpflicht: 01.09.1984
- Aufnahme in die erste Schulstufe: 10.09.1984
- Anknüpfungszeitpunkt für die Berechnung des Vorrückungsstichtages: 01.07.1993
- Zusätzlich zu berücksichtigende Zeiten vor dem 18. Geburtstag: 3 Jahre an Schulzeiten (01.07.1993 bis einschl. 30.06.1996)

Eine Vollarrechnung sonstiger Zeiten wäre nur möglich, wenn die Summe der ab dem Anknüpfungszeitpunkt zurückgelegten Zeiten des Studiums an der AHS und den sonstigen Zeiten drei Jahre nicht übersteigen würde. Da ab dem Anknüpfungszeitpunkt (= 01.07.1993) bereits drei Jahre für das Studium an der AHS zusätzlich anzurechnen sind, kommt eine Zur-Gänze-Anrechnung von sonstigen Zeiten bei Beispiel 4 nicht in Betracht. Die sonstigen Zeiten können somit nur zur Hälfte angerechnet werden. Diese Zur-Hälfte-Anrechnung war bereits nach altem Recht vorzunehmen. Mit den zusätzlichen anzurechnenden drei Schuljahren wird nur die längere Verweildauer in der 1. Gehaltsstufe (+ drei Jahre) kompensiert. Für die Lehrkraft ergibt sich daher keine Änderung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung.

## D) Formularzwang

Anträge auf Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung sind ausnahmslos unter Verwendung eines vom Bundeskanzler mit Verordnung festgelegten Formulars zu stellen. Wurde ein Antrag eingebracht, ohne dass dieses Formular verwendet wurde, muss die Dienstbehörde ein Verbesserungsverfahren einleiten (Ermöglichung der Einbringung des Antrages mit dem vom Bundeskanzler festgelegten Formular). Wird der Antrag daraufhin innerhalb der festzulegenden Frist formgerecht gestellt, gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

Dem Formular sind **Belege beizuschließen**, die den geltend gemachten Anspruch auf Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung bescheinigen (bei vorzeitigem Schuleintritt bzw. bei Überspringen von Schulstufen Kopien der entsprechenden Schulzeugnisse; wenn vor dem 18. Lebensjahr Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet, ein Studium angetreten oder ein Dienstverhältnis zum Bund, zum Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband begründet wurde, Kopien der Dokumente, die dies belegen).

## E) Inkrafttreten und Verjährung

Die neuen Regelungen zur Änderung des Vorrückungsstichtages wurden rückwirkend mit 01.01.2004 eingeführt, wobei eine Neufestsetzung nur auf Antrag erfolgt. Sofern ein Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages zwischen 18.06.2009 und 30.08.2010 gestellt wurde, ist eine allfällige Bezugsdifferenz ab 18. Juni 2006 nachzuzahlen bzw. (bei Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung) zurückzuzahlen. Wenn ein (erstmaliger) Antrag nach dem 30.08.2010 gestellt wird, verschiebt sich der für die Verjährung maßgebliche Zeitpunkt (18.06.2006) um die zeitliche Differenz zwischen dem 30.08.2010 und dem Einbringungstag nach hinten.

Beispiel 5: Einbringung des Antrages am 30.12.2010; zwischen dem 30.08.2010 und dem Einbringungstag liegen 4 Monate. Der für die Verjährung maßgebliche Zeitpunkt ist der 18.10.2006

## IV. Wann ist eine Antragstellung sinnvoll?

Eine Antragstellung ist ausschließlich dann sinnvoll, wenn nach den neuen Bestimmungen mehr als 3 Jahre zusätzlich angerechnet werden können. Eine Anrechnung von mehr als 3 Jahren kommt vor allem in folgenden Fällen in Betracht:

### A) Lehrkräfte mit typischem Bildungsverlauf bis 18 Jahren

Als typische Bildungsverläufe werden im Folgenden Bildungsverläufe bezeichnet, die durch nachstehende Merkmale gekennzeichnet sind:

- Schuleintritt mit sechs Jahren
- ununterbrochene Absolvierung von 12 oder 13 Ausbildungsjahren (je nachdem, welche Schulart besucht bzw. welche Lehre absolviert wird)
- erfolgreicher Schulabschluss (Matura) oder Lehrabschluss

Typische Bildungsverläufe bis zum 18. Lebensjahr sind beispielsweise:

- 4 Jahre VS, 8 Jahre AHS oder 4 Jahre VS, 4 Jahre HS, 4 Jahre BORG
- 4 Jahre VS, 4 Jahre HS, 5 Jahre HAK (HTL, HBLA f. wirtschaftliche Berufe, Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik...)
- 4 Jahre VS, 4 Jahre HS, 5 Jahre Lehrerbildungsanstalt (LBA)
- 4 Jahre VS, 4 Jahre HS, 4 Jahre Bildungsanstalt für Werkerziehungslehrerinnen
- 4 Jahre VS, 4 Jahre HS, 1 Jahr PTS, 3 Jahre Lehre oder 4 Jahre VS, 4 Jahre HS, 1 Jahr PTS, 4 Jahre Lehre

Lehrkräfte mit einem typischen Bildungsverlauf können mehr als drei zusätzlich anrechenbare Jahre nur dann erwerben, **wenn sie zwischen dem 02.07. und dem 31.08. geboren sind**. Aus der unten stehenden Tabelle wird ersichtlich, welche Rolle das Geburtsdatum bei der Absolvierung typischer Bildungsverläufe spielt.

#### Beispiel 6:

13 Lehrkräfte mit Geburtsdatum 31.08.1980, 01.08.1980, 01.07.1980, 01.06.1980, 01.05.1980, 01.04.1980, 01.03.1980, 01.02.1980, 01.01.1980, 01.12.1979, 01.11.1979, 01.10.1979 und 02.09.1979, die folgende Ausbildung absolvieren: 4 Jahre VS, 4 Jahre HS, 4 Jahre BORG (Maturatermin 30.06.1998). Für alle Lehrkräfte beginnt die Schulpflicht am 01.09.1986. Anknüpfungspunkt für die Ermittlung des Vorrückungstages ist für alle Lehrkräfte der 30.06.1995. Lediglich die am 31.08.1980 und am 01.08.1980 geborenen Lehrkräfte weisen nach dem 30.06.1995 mehr als drei Jahre an zusätzlichen Zeiten auf. Die am 01.07.1980 geborene Lehrkraft weist exakt 3 Jahre an zusätzlichen Zeiten auf. Bei den anderen Lehrkräften beträgt das Ausmaß der zusätzlich anrechenbaren Zeiten weniger als 3 Jahre (für die betreffenden Lehrkräfte besteht im Falle einer Antragstellung auf Neufestsetzung des Vorrückungstages somit die Gefahr der Verschlechterung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung).

Geburtsdatum	Beginn der Schulpflicht	Ende der Schulpflicht	18. Geburtstag	Tag vor dem 18. Geburtstag	Zeit zwischen dem Ende der Schulpflicht und dem Tag vor dem 18. Geburtstag (J/M/T)			Zeit zwischen dem Ende der Schulpflicht und dem Tag vor dem 18. Geburtstag abzüglich 3 Jahre (J/M/T)		
					J	M	T	J	M	T
31.08.1980	01.09.1986	30.06.1995	31.08.1998	30.08.1998	3	1	30	0	1	30
01.08.1980	01.09.1986	30.06.1995	01.08.1998	31.07.1998	3	1	0	0	1	0
01.07.1980	01.09.1986	30.06.1995	01.07.1998	30.06.1998	3	0	0	0	0	0
01.06.1980	01.09.1986	30.06.1995	01.06.1998	31.05.1998	2	11	0	0	-1	0
01.05.1980	01.09.1986	30.06.1995	01.05.1998	30.04.1998	2	10	0	0	-2	0
01.04.1980	01.09.1986	30.06.1995	01.04.1998	31.03.1998	2	9	0	0	-3	0
01.03.1980	01.09.1986	30.06.1995	01.03.1998	28.02.1998	2	8	0	0	-4	0
01.02.1980	01.09.1986	30.06.1995	01.02.1998	31.01.1998	2	7	0	0	-5	0
01.01.1980	01.09.1986	30.06.1995	01.01.1998	31.12.1997	2	6	0	0	-6	0
01.12.1979	01.09.1986	30.06.1995	01.12.1997	30.11.1997	2	5	0	0	-7	0
01.11.1979	01.09.1986	30.06.1995	01.11.1997	31.10.1997	2	4	0	0	-8	0
01.10.1979	01.09.1986	30.06.1995	01.10.1997	30.09.1997	2	3	0	0	-9	0
02.09.1979	01.09.1986	30.06.1995	02.09.1997	01.09.1997	2	2	1	0	-9	29

## **B) Lehrkräfte mit atypischen Bildungsverläufen bis 18 Jahren**

Die Anrechnung von mehr als 3 Jahren kann sich primär bei nachstehenden Fallkonstellationen ergeben:

### 1) Vorzeitiger Schuleintritt bereits mit 5 Jahren

Ein vorzeitiger Schuleintritt war bzw. ist nur auf Grund einer schulbehördlichen Bewilligung möglich.

Beispiel 7: Lehrkraft mit Geburtsdatum 30.12.1980; 18. Geburtstag: 30.12.1998; die Lehrkraft wurde vorzeitig in die 1. Schulstufe aufgenommen (08.09.1986 statt 14.09.1987); Schulbesuch bis zur Matura: 4 Jahre Volksschule, 4 Jahre HS, 5 Jahre HAK, Maturatermin 30.06.1999

- Aufnahme in die 1. Schulstufe: 08.09.1986
- Anknüpfungzeitpunkt für die Berechnung des Vorrückungsstichtages: 30.06.1995
- Zusätzlich zu berücksichtigende Zeiten vor dem 18. Geburtstag (01.07.1995 bis einschl. 29.12.1998): 3 Jahre, 5 Monate, 29 Tage)

### 2) Zusammentreffen bestimmter anrechenbarer Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres und sonstiger Zeiten nach dem 18. Geburtstag

Bei diesen anrechenbaren Zeiten handelt es sich um Zeiten, die in der Regel erst nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nur ausnahmsweise bereits davor anfallen. Dies kann bei

- Leistung des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes
- bei Antritt eines Studiums oder
- bei Begründung eines Dienstverhältnisses zum Bund, zum Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband

**vor der Vollendung** des 18. Lebensjahres der Fall sein.

Weist eine Lehrkraft solche, vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Zeiten, auf, besteht die Möglichkeit, dass bisher nur zur Hälfte angerechnete, nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegende sonstige Zeiten nunmehr zur Gänze anzurechnen sind, woraus sich insgesamt eine zusätzliche Anrechnung von mehr als drei Jahren ergeben kann.

Beispiel 8: Lehrkraft mit Geburtsdatum 01.07.1980; 18. Geburtstag: 01.07.1998; Schulbesuch bis zur Matura: 3 Jahre Volksschule (Überspringen der 3. Schulstufe), 4 Jahre HS, 4 Jahre BORG, Maturatermin 30.06.1997; danach vom 01.07.1997 bis 30.06.1998 Präsenzdienst bei Bundesheer; nach dem 18. Geburtstag 3 Jahre sonstige Zeiten, die bislang zur Hälfte angerechnet wurden (= Vollanrechnung von 1 Jahr und 6 Monaten)

- Aufnahme in die 1. Schulstufe: 08.09.1986
- Anknüpfungzeitpunkt für die Berechnung des Vorrückungsstichtages: 01.07.1995
- Zusätzlich zu berücksichtigende Zeiten vor dem 18. Geburtstag (01.07.1995 bis einschl. 30.06.1998): 3 Jahre (2 Jahre Schulzeiten, 1 Jahr Bundesheer).

Da die zur Gänze angerechnete Schulzeit nur zwei Jahre beträgt, kann noch ein weiteres Jahr an sonstigen Zeiten zur Gänze angerechnet werden. Somit können statt einem Jahr und sechs Monaten zwei Jahre an sonstigen Zeiten voll angerechnet werden.